Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Zypern, Südafrika, Nahost, Chile

Zypern

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Zypernfrage. — Entschließung 3212 (XXIX) vom 1. November 1974

Die Generalversammlung,

— nach Erörterung der Zypernfrage,
— in tiefer Sorge über das Fortbestehen der Zypernkrise, was eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
— im Bewußtsein der Notwendigkeit, diese Krise unverzüglich durch friedliche Mittel zu lösen,
— nach Anhören der in der Debatte abgegebenen Stellungnahmen und in Kenntnis des Berichts des Politischen Sonderausschusses über die Zypernfrage,

1. fordert alle Staaten auf, die Hoheit, Unabhängigkeit, räumliche Unverletzlichkeit sowie Bündnisfreiheit der Republik Zypern zu achten und alle Handlungen und Einmischungen gegen sie zu unterlassen;
2. drängt auf schnellen Abzug aller ausländischen Streitkräfte und allen ausländischen militärischen und sonstigen Personals aus der Republik Zypern sowie auf Beendigung jeder ausländischen Einmischung in ihre Angelegenheiten;
3. befindet, daß das Verfassungssystem der Republik Zypern für die griechisch-zyprische und für die türkisch-zyprische Gemeinschaft gilt;
4. lobt die Kontakte und Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Gemeinschaften, die auf gleichberechtigter Grundlage durch die guten Dienste des Generalsekretärs stattfinden, und fordert ihre Fortsetzung mit dem Ziel, unbeeinflußt eine beiderseitig annehmbare politische Regelung zu finden, die auf ihren Grund- und gesetzlichen Rechten beruht;
5. befindet, daß alle Flüchtlinge sicher zu ihren Heimstätten zurückkehren sollten, und fordert die betroffenen Parteien auf, zu diesem Zweck dringliche Maßnahmen zu ergreifen;
6. drückt die Hoffnung aus, daß, falls notwendig, weitere Bemühungen einschließlich von Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen stattfinden mit dem Ziel, die Bestimmungen der vorliegenden Entschließung durchzuführen und so der Republik Zypern ihr Grundrecht auf Unabhängigkeit, Hoheit und räumliche Unverletzlichkeit zu sichern;
7. ersucht den Generalsekretär, weiterhin allen Teilen der zyprischen Bevölkerung humanitäre Hilfe der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, und fordert alle Staaten auf, dieses Bestreben zu unterstützen;
8. fordert alle Parteien auf, weiterhin voll mit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern zusammenzuarbeiten, die, falls notwendig, verstärkt werden kann;
9. ersucht den Generalsekretär, weiterhin den betroffenen Parteien seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;
10. ersucht den Generalsekretär ferner, die vorliegende Entschließung dem Sicherheitsrat zur Kenntnis zubringen.

Abstimmungsergebnis: + 117; — 0; = 0.

Südafrika

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Prüfung der UN-Mitgliedschaft der Republik Südafrika durch den Sicherheitsrat. — Entschließung 3207 (XXIX) vom 30. September 1974

Die Generalversammlung,

— mit Hinweis auf ihre Entschließungen 2636 A (XXV) vom 13. November 1970, 2862 (XXVI) vom 20. Dezember 1971 und 2948 (XXVII) vom 8. Dezember 1972 sowie ihre Entscheidung vom 5. Oktober 1973, mit der sie bestimmte, die Beglaubigung von Südafrika zurückzuweisen,
— mit Hinweis darauf, daß Südafrika keine der zuvor genannten Beschlüsse beachtet hat, sondern seine Politik der Apartheid und rassischen Diskriminierung gegenüber der Bevölkerung von Südafrika weiterhin ausgeübt hat,
— in Bestätigung, einmal mehr, daß die Politik der Apartheid und rassischen Diskriminierung der Regierung von Südafrika eine offenkundige Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist,
— mit der Kenntnis der beharrlichen Weigerung von Südafrika, seine Politik der Apartheid und der rassischen Diskriminierung gemäß der sachbezogenen Entschließungen und Entscheidungen der Generalversammlung aufzugeben,

> fordert den Sicherheitsrat auf, die Bindungen der Vereinten Nationen mit Südafrika im Hinblick auf die ständige Verletzung der Grundsätze der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch Südafrika zu überprüfen.

Abstimmungsergebnis: + 125: u. a. Bundesrepublik Deutschland; — 1: Südafrika; = 9: Frankreich, Großbritannien, Iran, Israel, Malawi, Nicaragua, Paraguay, Spanien, Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Ausschluß der Republik Südafrika aus den Vereinten Nationen. — Entschließungsantrag S/11543 vom 24. Oktober 1974

Der Sicherheitsrat,

— nach Erörterung der Entschließung der Generalversammlung 3207 (XXIX) vom 30. September 1974, mit der die Versammlung den Sicherheitsrat aufforderte, »die Bindungen der Vereinten Nationen mit Südafrika im Hinblick auf die ständige Verletzung der Grundsätze der Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch Südafrika zu überprüfen«,
— nach Anhören der Stellungnahmen der Personen, die eingeladen worden sind, sich vor dem Rat zu diesem Tagesordnungspunkt zu äußern,
— in Kenntnisnahme des besonderen Berichts des Sonderausschusses für Apartheid über »Verletzungen der Charta der Vereinten Nationen und von Entschließungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats durch das südafrikanische Regime« (S/11537),
— im Bewußtsein der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, besonders der Artikel 1, 2, 6, 55 und 56,
— mit Hinweis auf seine Entschließungen 134 (1960), 181 (1963), 182 (1963), 190 (1964), 282 (1970) und 311 (1972) über die Frage der Politik der Apartheid der Regierung der Republik Südafrika,
— mit der Bestätigung, daß die Politik der Apartheid den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen entgegensteht und mit den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unvereinbar ist, sowie auch im Hinblick auf die Verpflichtungen Südafrikas gemäß der Charta,
— in Erinnerung daran, daß die Generalversammlung und der Sicherheitsrat wiederholt die Regierung von Südafrika für ihre hartnäckige Weigerung verurteilt hat, ihre Politik der Apartheid aufzugeben und sich an ihre Pflichten gemäß der Charta zu halten, wie vom Sicherheitsrat und von der Generalversammlung gefordert,
— in besorgter Kenntnisnahme der Weigerung Südafrikas, seine Polizei und Streitkräfte wie auch sein Zivilpersonal von dem Mandatsgebiet Namibia abzuziehen und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Bevölkerung von Namibia insgesamt in die Lage zu versetzen, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu erlangen,
— in Kenntnisnahme ferner, daß Südafrika in Verletzung der einschlägigen Entschließungen des Sicherheitsrats, besonders der Entschließung 253 (1968) vom 29. Mai 1968, nicht nur das unrechtmäßige Regime in Südrhodesien unterstützt, sondern auch in das Gebiet Truppen und Polizei gesandt hat, um das Regime bei seinem Versuch zu stärken, die Bevölkerung dieses Gebiets an der Ausübung ihrer unveräußerlichen Rechte zu hindern,
— mit der Auffassung, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollten, die jetzige Lage, die sich aus der Politik der Apartheid von Südafrika ergibt, zu ändern,

> empfiehlt der Generalversammlung den sofortigen Ausschluß Südafrikas aus den Vereinten Nationen gemäß Artikel 6 der Charta.

Abstimmungsergebnis: + 10: Australien, China, Indonesien, Irak, Kamerun, Kenia, Mauretanien, Peru, Sowjetunion, Weißrußland; — 3: Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten; = 2: Costa Rica, Österreich. — Wegen den ablehnenden Stimmen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten wurde der Antrag nicht angenommen (Veto).

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Friedenstruppe der Vereinten Nationen. — Entschließung 362 (1974) vom 23. Oktober 1974

Der Sicherheitsrat,

— in Erinnerung an seine Entschließungen 338 (1973), 340 (1973), 341 (1973) und 346 (1974),
— nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeiten der Friedenstruppe der Vereinten Nationen (S/11536),
— in Kenntnis der Meinung des Generalsekretärs, daß, obwohl Ruhe im ägyptisch-israelischen Abschnitt herrscht, die Gesamtlage im Nahen Osten weiterhin solange unbeständig bleibt, wie die zugrundeliegenden Probleme nicht gelöst sind,
— in Kenntnis ferner des Berichts des Generalsekretärs (S/11536), demzufolge unter den gegenwärtigen Umständen der Einsatz der Friedenstruppe der Vereinten Nationen noch erforderlich ist,

1. beschließt, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen um einen Zeitraum von abermals sechs Monaten, das heißt bis 24. April 1975, zu verlängern, um weitere Bemühungen bei der Bildung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten zu unterstützen;
2. lobt die Friedenstruppe der Vereinten Nationen und diejenigen Regierungen, die ihr Kontingente zur Verfügung stellen, für ihren Beitrag zur Erreichung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;
3. drückt ihr Vertrauen darüber aus, daß die Friedenstruppe mit einem Höchstmaß an Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit weitergeführt wird;
4. bekräftigt, daß die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in der Lage sein muß, als geschlossene und leistungsfähige militärische Einheit ohne Unterschied im Status der verschiedenen Kontingente bei den Vereinten Nationen, im gesamten arabisch-israelischen Einsatzgebiet zu wirken, wie in Paragraph 26 des Berichts des Generalsekretärs (S/11536) festgelegt, und ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen zu diesem Zweck fortzusetzen.

Abstimmungsergebnis: + 13, — 0, = 0. China und der Irak nahmen an der Abstimmung nicht teil.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Einladung der Palästinensischen Befreiungsorganisation. — Entschließung 3210 (XXIX) vom 14. Oktober 1974

Die Generalversammlung,

— mit der Auffassung, daß das palästinensische Volk die Hauptpartei in der Palästinafrage ist,

> lädt die Palästinensische Befreiungsorganisation als die Vertreterin des palästinen-

sischen Volkes ein, an den Plenarsitzungen der Beratungen der Generalversammlung über die Palästinafrage teilzunehmen.

Abstimmungsergebnis: + 105; — 4: Bolivien, Dominikanische Republik, Israel, Vereinigte Staaten; = 20: Australien, Barbados, Belgien, Birma, Costa Rica, Dänemark, Deutschland BR, Ecuador, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Island, Kanada, Kolumbien, Laos, Luxemburg, Nicaragua, Niederlande, Paraguay, Uruguay.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Palästinafrage. — Entschließung 3236 (XXIX) vom 22. November 1974

Die Generalversammlung,

— nach Erörterung der Palästinafrage,
— nach Anhören der Stellungnahme der palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes,
— nach Anhören ferner anderer in der Debatte abgegebener Stellungnahmen,
— in tiefer Sorge, daß bisher keine gerechte Lösung des Palästinaproblems erreicht worden ist, und in der Erkenntnis, daß das Palästinaproblem weiterhin den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,
— mit der Anerkennung, daß das palästinensische Volk in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen ein Recht auf Selbstbestimmung hat,
— mit dem Ausdruck ihrer schweren Sorge, daß das palästinensische Volk daran gehindert worden ist, seine unveräußerlichen Rechte, und insonderheit sein Recht auf Selbstbestimmung, wahrzunehmen,
— geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta,
— in Erinnerung an ihre sachbezogenen Entschließungen, die das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung bekräftigen,

1. bestätigt die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes in Palästina, einschließend
   a) das Recht auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen,
   b) das Recht auf nationale Unabhängigkeit und Hoheit;
2. bestätigt ferner das unveräußerliche Recht der Palästinenser, zu ihren Heimstätten und ihrem Eigentum zurückzukehren, wovon sie vertrieben und entwurzelt worden sind (from which they have been displaced and uprooted), und fordert zu ihrer Rückkehr auf;
3. betont, daß völlige Beachtung und Verwirklichung dieser unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes unabdingbar für eine Lösung der Palästinafrage sind;
4. anerkennt, daß das palästinensische Volk ein Hauptbeteiligter an der Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist;
5. anerkennt weiter das Recht des palästinensischen Volkes, seine Rechte mit allen Mitteln gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen wiederzugewinnen;
6. ruft alle Staaten und internationalen Organisationen auf, das palästinensische Volk in seinem Kampf für die Wiederherstellung seines Rechts gemäß der Charta verstärkt zu unterstützen;
7. ersucht den Generalsekretär, Kontakte mit der palästinensischen Befreiungsorganisation in allen Angelegenheiten aufzunehmen, welche die Palästinafrage betreffen;
8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zuhanden ihrer 30. Tagung über die Durchführung der vorliegenden Entschließung zu berichten;
9. beschließt, den Tagesordnungspunkt mit dem Titel ›Palästinafrage‹ in die Vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: + 89: u. a. China, DDR, Indien, Spanien, Türkei, Zypern; — 8: Bolivien, Chile, Costa Rica, Island, Israel, Nicaragua, Norwegen, Vereinigte Staaten; = 37: u. a. Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland BR, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Niederlande, Österreich, Schweden, Uruguay, Venezuela.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Beobachterstatus für die palästinensische Befreiungsorganisation. — Entschließung 3237 (XXIX) vom 22. November 1974

Die Generalversammlung,

— nach Erörterung der Palästinafrage,
— im Hinblick auf die in der Charta vorgesehene Universalität der Vereinten Nationen,
— in Erinnerung an ihre Entschließung 3102 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973,
— unter Berücksichtigung der Entschließungen des Wirtschafts- und Sozialrats 1835 (LVI) vom 14. Mai 1974 und 1840 (LVI) vom 15. Mai 1974
— in Kenntnis, daß die Diplomatische Konferenz über die Anerkennung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, die Weltbevölkerungskonferenz und die Welternährungskonferenz bereits die palästinensische Befreiungsorganisation eingeladen haben, an ihren Beratungen teilzunehmen,
— in Kenntnis ferner, daß die Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen die palästinensische Befreiungsorganisation eingeladen hat, an den Beratungen als Beobachter teilzunehmen,

1. lädt die palästinensische Befreiungsorganisation ein, an den Tagungen und Arbeiten der Generalversammlung in der Eigenschaft eines Beobachters teilzunehmen;
2. lädt die palästinensische Befreiungsorganisation ein, an den Tagungen und Arbeiten aller internationaler Konferenzen in der Eigenschaft eines Beobachters teilzunehmen, die unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einberufen werden;
3. hält dafür, daß die palästinensische Befreiungsorganisation berechtigt ist, als Beobachter an den Tagungen und Arbeiten aller internationalen Konferenzen teilzunehmen, die unter der Schirmherrschaft anderer Organe der Vereinten Nationen abgehalten werden;
4. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zur Durchführung der vorliegenden Entschließung zu unternehmen.

Abstimmungsergebnis: + 95: u. a. China, DDR, Indien, Iran, Spanien; — 17: Belgien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland BR, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Nicaragua, Norwegen, Vereinigte Staaten; = 19: Australien, Bahamas, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Jamaica, Japan, Kolumbien, Laos, Malawi, Neuseeland, Österreich, Panama, Paraguay, Schweden, Swasiland, Thailand, Uruguay.

Chile

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Schutz der Menschenrechte in Chile. — Entschließung 3219 (XXIX) vom 6. November 1974

Die Generalversammlung,

— in der Überzeugung ihrer Verantwortung gemäß der Charta der Vereinten Nationen, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu ermutigen,
— in Erinnerung, daß in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jedermann das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person sowie das Recht hat, nicht willkürlicher Festnahme, Haft oder Ausweisung oder Folterung oder grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt zu sein,
— in Erinnerung ferner an ihre Entschließung 3059 (XXVIII) vom 2. November 1973,
— in Berücksichtigung der tiefen Sorge, welche die Kommission für Menschenrechte über Berichte aus vielen verschiedenen Quellen über grobe und schwere Verletzungen der Menschenrechte in Chile geäußert hat, insonderheit über solche, die Leben und Freiheit der Menschen bedrohen,
— in Kenntnisnahme des Aufrufs, den der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Entschließung 1873 (LVI) vom 17. Mai 1974 an die chilenischen Behörden richtete, alle erforderlichen Schritte zu tun, um die grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten in diesem Land wiederherzustellen und zu sichern, insonderheit in solchen Fällen, in denen Leben und Freiheit von Menschen bedroht werden,
— in Kenntnis, daß der Unterausschuß für die Verhütung von Diskriminierung und den Minderheitenschutz mit seiner Entschließung 8 (XXVII) vom 21. August 1974 einen dringenden Aufruf an die chilenischen Behörden gerichtet hat, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu achten und den Internationalen Pakten für Menschenrechte nachzukommen, die von der Regierung von Chile unterzeichnet und ratifiziert worden sind,
— in Kenntnis ferner, daß die Internationale Arbeitskonferenz mit ihrer Entschließung X vom 24. Juni 1974 die chilenischen Behörden dringlich gedrängt hat, unter anderem Verletzungen der Menschenrechte und der Gewerkschaftsrechte zu beenden, Leben und Freiheit von verhafteten, deportierten oder einsitzenden Arbeitern, militanten Arbeitern, Gewerkschaftsführern und Mitgliedern aller politischen Parteien zu garantieren, die Praxis der Folter zu unterlassen, die Konzentrationslager zu schließen und die Sondergerichte abzuschaffen, und daß sie weiterhin beschlossen hat, sofort nach Chile die Tatsachenfeststellungs- und Vermittlungskommission für Bestandsaufnahme und für Freiheit der Vereinigung zu entsenden und eine Untersuchungskommission einzusetzen,
— in Anbetracht, daß unbeschadet aller Aufrufe verschiedener Organe des Verbands der Vereinten Nationen weiterhin über grobe und schwere Verletzungen der Menschenrechte berichtet wird wie über willkürliche Verhaftung, Folter und grausame, unmenschliche und entwürdigende Behandlung von politischen Gefangenen und Verhafteten, einschließlich früherer Mitglieder der chilenischen Regierung und des Parlaments,

1. drückt ihre tiefste Sorge darüber aus, daß weiterhin über ständige offenkundige Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten in Chile berichtet wird;
2. wiederholt ihre Zurückweisung aller Formen von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung oder Bestrafung;
3. drängt die chilenischen Behörden, die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte voll zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen für die Wiederherstellung und den Schutz der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten zu ergreifen, insonderheit, wenn menschliches Leben und Freiheit von Menschen bedroht sind, ferner alle Personen freizulassen, die ohne Anklage verhaftet worden sind oder aus rein politischen Gründen festgehalten werden, und darüber hinaus denjenigen weiterhin freies Geleit zu gewähren, die es verlangen;
4. pflichtet der Empfehlung der Entschließung 8 (XXVII) des Unterausschusses für die Verhütung von Diskriminierung und den Minderheitenschutz bei, daß die Kommission für Menschenrechte auf ihrer einunddreißigsten Tagung die berichteten Verletzungen der Menschenrechte in Chile prüft, unter besonderer Berücksichtigung von Folter sowie grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung oder Bestrafung;
5. ersucht den Präsidenten der neunundzwanzigsten Tagung der Generalversammlung und den Generalsekretär, auf jede ihnen angemessen erscheinende Art und Weise die Wiederherstellung der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten in Chile im Licht des obigen Paragraphen 3 zu unterstützen;
6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zuhanden ihrer dreißigsten Tagung über die nach den obigen Paragraphen 3 und 5 ergriffenen Tätigkeiten und erzielten Fortschritte zu berichten.

Abstimmungsergebnis: + 90: u. a. Bundesrepublik Deutschland; — 8: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Guatemala, Nicaragua, Paraguay, Uruguay; = 26: u. a. Ägypten, Indien, Israel, Jordanien, Libanon, Spanien, Thailand, Uganda, Vereinigte Staaten.